



SAGA

Selbsthilfe
Arbeitsmarktzugang
und Gesundheit
von Asylsuchenden



Caritasverband für
die Diözese
Osnabrück e.V.

Caritasverband f. die Diözese Osnabrück e.V., Postfach. 16 04, D 49006
Osnabrück
Tel.: 0541 – 34978 - 161

**EQUAL- Projekt SAGA
Koordination**

Norbert Grehl-Schmitt

08.03.2007

Ergebnisprotokoll des Gespräches am 22.02.2007 im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport über die Bleiberechtspraxis in Niedersachsen

Teilnehmende:

Herr Middelbeck (Referatsleiter), Frau Stellmacher (Stellvertreterin), Frau Kalmbach (Grundsatzbearbeiterin), Herr Weber (Equal - Projekt SAGA, Teilprojektleiter AtF, Flüchtlingsrat Niedersachsen), Herr Walbrecht (Equal - Projekt SAGA, Teilprojekt AtF, Flüchtlingsrat Niedersachsen), Frau Dr. Weiser (Equal - Projekt SAGA, Teilprojekt KoBAG, Caritasverband für die Diözese Osnabrück)

Vorbemerkung:

Das niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport wurde durch das Equal - Projekt SAGA, zu dessen Aufgaben die Verbesserung der Informations- und Beratungsdienste im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarktzugang von Asylsuchenden und Migranten mit ungesichertem Aufenthaltsstatus gehört, um ein Gespräch gebeten, um Fragen und Anregungen zur Umsetzung der Bleiberechtsregelung in Niedersachsen zu erörtern. Als Grundlage des Gesprächs diente ein vorab übersandter Fragenkatalog. Im Folgenden wird die **Stellungnahme des Ministeriums** zu den einzelnen Punkten wiedergegeben.

I. Passangelegenheiten

Die Passpflicht muss zwingend erfüllt sein, vgl. Erlass 3.3.

Zu den Voraussetzungen, unter denen von deutschen Behörden ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden kann, vgl. §§ 5 ff AufenthV (insbes. Unzumutbarkeit der Passerlangung, § 5 Abs. 1 AufenthV), bzw. § 3 AufenthG und die Ausführungen in den Vorläufigen Nds. Verwaltungsvorschriften: 3.1.1., 3.1.2., 3.3

Es soll seitens des Ministeriums nicht weiter konkretisiert werden, in welchen Fällen von einer Unzumutbarkeit auszugehen ist.

Projekträger: - Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V., FB Migration
- Verein Nds. Bildungsinitiativen, FB interkulturelle und intern. Arbeit, Barnstorf
- Universität Osnabrück, FB Erziehungs- und Kulturwissenschaften
- Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V., Hildesheim

Um die Passbeschaffung zu erleichtern, kann die Ausländerbehörde auf Anfrage eine Bescheinigung ausstellen, dass bei der Vorlage eines Reisepasses die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis möglich ist. Eine Zusicherung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann nicht abgegeben werden, da sich bis zur Entscheidung über den Antrag ergeben kann, dass Voraussetzungen für die Erteilung nicht vorliegen oder Ausschlussgründe bestehen.

Das Fehlen eines Passes bei einem Familienmitglied steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an andere Familienmitglieder nicht entgegen.

II. Beratung und Unterstützung durch die Ausländerbehörden

Eine Veröffentlichung von Modellberechnungen zum erforderlichen Einkommen durch das Innenministerium ist nicht vorgesehen.

Das Innenministerium geht davon aus, dass die Ausländerbehörden Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung zügig bearbeiten und die dazu notwendigen Schritte (etwa Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister zur Ermittlung etwaiger Vorstrafen) unmittelbar einleiten. Das Setzen einer Bearbeitungsfrist wird vom Innenministerium weder als sinnvoll noch – wegen der Organisationshoheit der einzelnen Ausländerbehörden - als machbar – erachtet.

Sollte der Eindruck entstehen, dass Antragsbearbeitungen durch eine Ausländerbehörde verzögert werden, kann das Ministerium darüber informiert werden.

Die Ausländerbehörden sind verpflichtet, den Antragsteller über die Voraussetzungen der Bleiberechtsregelung, etwa über das voraussichtliche Vorliegen eines Versagungsgrundes zu informieren. Mit dem allgemeinen Hinweis darauf, dass zunächst anhängige Rechtsmittel zurückzunehmen seien, wird dieser Informationspflicht nicht genügt.

Steht der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur noch die Anhängigkeit eines ausländer- oder asylrechtlichen Verfahrens entgegen (vgl. Erlass 6.1), ist **gegen eine Zusicherung, dass bei Antrags- oder Klagerücknahme eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden wird, nichts einzuwenden.**

Der Aufenthalt eines Geduldeten ist grundsätzlich auf das Land beschränkt, § 61 Abs.1, S. 1 AufenthG. Zur Arbeitssuche in anderen Bundesländern können die Ausländerbehörden eine Genehmigung zum Verlassen dieses Aufenthaltsbereiches erteilen. Bei Vorlage eines Arbeitsangebotes in einem anderen Bundesland ist nach der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ein Wohnsitzwechsel dorthin möglich. Die Aufenthaltserlaubnis wird in diesen Fällen unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass bei Bezug öffentlicher Leistungen die Wohnsitzbeschränkung wieder verfügt wird.

III. Erwerbstätigkeit und Einkommensberechnung

Zur Arbeitsbedingungsprüfung:

Es wird davon ausgegangen, dass ein Arbeitsverhältnis, durch das der Lebensunterhalt gesichert werden kann, einer Arbeitsbedingungsprüfung standhält.

Bei Vorlage eines Arbeitsvertragsangebots wird daher, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, durch die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis und eine Arbeitserlaubnis erteilt. Das Arbeitsvertragsangebot wird anschließend an die zuständige Arbeitsagentur zur Arbeitsbedingungsprüfung weitergeleitet. Sollte diese negativ verlaufen, wird die Arbeitserlaubnis nicht verlängert; eine rückwirkende Befristung kann erfolgen.

Diese – bislang so praktizierte Verfahrensweise – wird zur Zeit mit der Regionaldirektion Niedersachsen / Bremen der Bundesagentur für Arbeit abgestimmt. Als Alternative hat das Ministerium der Regionaldirektion vorgeschlagen, eine globale Zustimmung zu erteilen.

Der Ausländer kann auch als Leiharbeiter bei einer Zeitarbeitsfirma tätig werden (vgl. Schreiben des BMAS vom 02.02.2007)

Es wird klargestellt, dass die Formulierung in dem Muster zur Ausstellung einer ausländerbehördlichen Bescheinigung (ergänzender Vordruck als Anlage zum Schreiben des Ministeriums vom 19.12.2006), „Ein Arbeitsangebot muss in Form eines schriftlichen Arbeitsvertrags vorgelegt werden, welcher nur noch vom Ausländer unterzeichnet werden muss“, nicht dahingehend zu verstehen ist, dass das Arbeitsangebot mit der Überschrift „Arbeitsvertrag“ versehen sein muss, da es sich rechtlich vor der Unterzeichnung durch den Ausländer um ein Arbeitsvertragsangebot handelt.

Zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Zur Höhe:

Der Freibetrag für Erwerbstätige nach § 11 Abs. 2 i.V.m. § 30 SGB II erhöht nicht den zu deckenden Lebensunterhalt (vgl. Schreiben des nds. Innenministeriums vom 06.02.2007).

Zur Ermittlung des Einkommens:

Dem Einkommen ist unstreitig das Kindergeld zuzurechnen, vgl. 2.6 des Erlasses.

Die Vertreter des Equal - Projektes SAGA wiesen darauf hin, dass die Wahrscheinlichkeit, von der Bleiberechtsregelung nicht profitieren zu können, um so höher ist, je mehr Kinder eine Familie hat, da das Kindergeld geringer ist als der nach § 20 SGB II ermittelte Bedarf und bei der Höhe des Arbeitsentgelts die Anzahl der Kinder nicht berücksichtigt wird. Daher stellt sich die Frage, ob die damit bestehende Schlechterstellung von kinderreichen Familien vermieden werden kann.

Seitens des Equal - Projektes SAGA wird zum einen vorgeschlagen, 2.6 des Erlasses dahingehend auszulegen, dass unter Kindergeld auch der Kinderzuschlag nach § 6a BKGG fällt, da beides Ansprüche nach dem BKGG sind.

Zum anderen wird vorgeschlagen, den betroffenen Familien Aufenthaltserlaubnisse mit der auflösenden Bedingung für den Fall, dass nicht innerhalb einer bestimmten Frist der Lebensunterhalt vollständig gesichert werden kann, zu erteilen. Damit würde ihnen die Gelegenheit gegeben, mit einer Aufenthaltserlaubnis weitere Arbeitsstellen zu suchen.

Das Ministerium sichert zu, die Frage der Sicherung des Lebensunterhalts zu überdenken und die Ausländerbehörden entsprechend zu informieren.

Zur Frage, ob zu dem in 1.1.3 genannten Personenkreis auch Studenten gehören, wird klargestellt, dass dies nur dann der Fall ist, wenn diese BAföG beziehen und keine Leistungen nach dem AsylbLG erhalten.

IV. Ausschlussgründe.

Zunächst wird auf das Schreiben des Innenministeriums vom 06.12.2006, Punkt 1. verwiesen, wonach u.a. nicht jede ausländerrechtlich relevante Verfehlung zum automatischen Ausschluss führt. Im Sinne des Bleiberechtsbeschlusses kann zugunsten der Antragsteller eine erfolgreiche Integration berücksichtigt werden.

Eine Täuschung ist nur dann relevant, wenn sie für die unterbliebene Abschiebung kausal war.

Dabei werden auch Handlungen, die in der Vergangenheit zu einer Verhinderung der Aufenthaltsbeendigung geführt haben, berücksichtigt.

Eine weitergehende Definition zu 5.1.1. des Erlasses, etwa in welchem Verhältnis die dort genannten Versagungsgründe zu § 11 BeschVerfV / § 1a AsylbLG stehen, soll nicht getroffen werden; die Ausländerbehörde soll die Möglichkeit haben, im jeweiligen Einzelfall eine Entscheidung zu treffen.

Bei der Dauer des Aufenthalts, vgl. 3.5. des Erlasses, sind kurzfristige Unterbrechungen unschädlich. Bei der Entscheidung, ob eine Unterbrechung kurzfristig ist, hat die Ausländerbehörde die Umstände des Einzelfalls zu würdigen.

Das Vorliegen von ausreichenden mündlichen Sprachkenntnisse, 3.4, kann durch die Ausländerbehörde festgestellt werden.

Nach § 10 Abs. 3, S. 2 AufenthG kann bei Personen, deren Asylantrag nach § 30 Abs. 3 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, es sei denn, dass auf die Erteilung ein Anspruch besteht, § 10 Abs. 3, S. 3 AufenthG.

Nach dem Erlass ist bei der Vorlage der Voraussetzungen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG zwingend, es wird kein Ermessen eingeräumt. **Daher wird seitens des Ministeriums überlegt, festzustellen, dass auch Personen, deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG erhalten können.** Das Ministerium weist darauf hin, dass selbst bei der Aufenthaltsgewährung in Härtefällen nach § 23 a AufenthG, bei denen kein Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis besteht, in § 5 Abs. 2, S. 2 HärteKVO die Versagung in Fällen der Antragsfiktion nach § 14 a AsylVfG ausgeschlossen ist.

Ob Straftaten, die mit jugendgerichtlichen Auflagen oder sonstigen Strafen unterhalb der 50/90 Tagessätze geahndet wurden, generell unberücksichtigt bleiben oder als Ausschlussgründe in Frage kommen, wird im Einzelfall geprüft.

V. Besondere Problematiken

In den Fällen 2.3 und 2.5. des Erlasses kann auf die Abgabe von Verpflichtungserklärungen nicht verzichtet werden. Sollte dies insbesondere wegen der Kosten für die Versorgung im Krankheitsfall in der Regel nicht durchführbar ist, käme allenfalls ein Aufenthaltsrecht auf der Grundlage einer Empfehlung durch die Härtefallkommission in Frage.

VI. Sonstiges

Problem des unverschuldeten Arbeitsplatzverlustes:

Erhält der Ausländer aufgrund eines Arbeitsplatzangebotes eine Aufenthaltserlaubnis, wird diese mit einer auflösenden Bedingung für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses versehen.

Wird das Beschäftigungsverhältnis vorzeitig aufgelöst, kann bis zum 30.09.2007 ein weiteres Arbeitsangebot vorgelegt und erneut eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Danach kann eine weitere Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn zur Zeit des Verlustes des alten Arbeitsplatzes bereits ein neues Beschäftigungsverhältnis eingegangen worden ist.

Eine Aufenthaltserlaubnis wird erteilt, wenn spätestens bis 30.09.2007 ein Arbeitsvertragsangebot vorgelegt wird, nach dem die Arbeitsaufnahme bis spätestens 30.11.2007 erfolgen kann.

Der Erlass enthält keine Regelung des Familiennachzugs aus dem Ausland, so dass dieser nur nach den allgemeinen Regeln des § 29 Abs. 3 AufenthG erfolgen kann.

Punkt III des Erlasses regelt, dass die Abschiebung in den Fällen auszusetzen ist, in denen eine oder auch mehrere der Voraussetzungen noch fehlen, die bis zum 30.09.2007 noch nachgeholt werden können. Eine Abschiebung vor dem 30.09.2007 ist daher nur in den Fällen möglich, in denen bereits jetzt feststeht, dass die Voraussetzungen für ein Bleiberecht nicht erfüllt werden können.